

Öffentliche Bekanntmachung

52.Nachtrag

zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am 21. Juli 2022 beschlossenen 52. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 06.09.2022 genehmigt.
(Aktenzeichen: 213-1024#00019#0003)

52. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

52. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Anlage 1 zu § 13 b wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 „Voraussetzungen für den Bonusanspruch, Nachweisform, Bonusmaßnahmen“ wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 b) wird als Satzzeichen das Komma am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.

bb) Satz 1 c) wird gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Der Nachweis kann auch dadurch erfolgen, dass die nach § 284 Abs. 1 SGB V von den Versicherten rechtmäßig erhobenen und gespeicherten versichertenbezogenen Daten mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der betroffenen Versicherten im erforderlichen Umfang durch die BKK ProVita verarbeitet werden.

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 13 werden zu den Sätzen 4 bis 14.

b) Nr. 4 „Bonustypen und Bonusstufen des Bonusprogramms“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 a) wird die Tabelle 1 zu Bonustyp „A“ wie folgt gefasst:

Bonusstufe	Geldbonus
Stufe 1: Eine Bonusmaßnahme nach § 13b S. 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 2 zu § 13b	5 Euro je nachgewiesener Bonusmaßnahme

Tabelle 1 zu Bonustyp „A“

bb) In Nr. 4 b) wird die Tabelle 2 zu Bonustyp „B“ wie folgt gefasst:

Bonusstufe	Geldbonus
Stufe 1: Drei Bonusmaßnahmen nach § 13b S. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 zu § 13b, davon mindestens eine Bonusmaßnahme nach Anlage 3 Nr. I.1.a oder b oder Nr. II.1.a oder b	90 Euro
Stufe 2: Vier Bonusmaßnahmen nach § 13b S. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 zu § 13b, davon mindestens eine Bonusmaßnahme nach Anlage 3 Nr. I.1.a oder b oder Nr. II.1.a oder b	130 Euro
Stufe 3: Fünf Bonusmaßnahmen nach § 13b S. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 zu § 13b, davon mindestens eine Bonusmaßnahme nach Anlage 3 Nr. I.1.a oder b oder Nr. II.1.a oder b	200 Euro

Tabelle 2 zu Bonustyp „B“

c) Nr. 5 „Bonusvarianten des Bonusprogramms, Altersstufen“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift der Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art der Bonusgewährung, Altersstufen“

bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Der Bonus des Bonusprogramms wird ausschließlich als Geldbonus gewährt.“

cc) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden nunmehr als Sätze 2 bis 4 geführt.

d) Nr. 6 „Ende der Teilnahme“ wird wie folgt geändert:

Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„2Die Teilnahme am Bonusprogramm endet überdies automatisch und zeitgleich mit dem Ende der Versicherung bei der BKK ProVita oder wenn vom Teilnehmer bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres nach letztmaliger Teilnahme keine Bonusansprüche geltend gemacht worden sind;“

2. Die Anlage 3 zu § 13 b wird wie folgt geändert:

a) In I. Nr. 2 werden nach Buchstabe a) folgende Buchstaben b) und c) eingefügt:

- „b) Schwimmkurs unter qualifizierter Übungsleitung
- c) Teilnahme an einer Maßnahme zur bedarfsgerechten und ausgewogenen Ernährungsweise (Ernährungskurs, Ernährungsberatung oder Ernährungsseminar) unter qualifizierter Leitung zur Vermeidung von Fehl- und Mangelernährung.“

b) In II. Nr. 1 wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) eingefügt:

- „c) Teilnahme an einer Rückbildungsgymnastik für Frauen nach einer Geburt.“

c) II. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Satzungsmäßige Bonusmaßnahmen

- a) Nichtraucherstatus
- b) Blutdruck im altersgerechten Normbereich
- c) Überprüfung des Versorgungsstatus (z. B. für Vitamin B12)
- d) Teilnahme an einer Maßnahme zur bedarfsgerechten und ausgewogenen Ernährungsweise (Ernährungskurs, Ernährungsberatung oder Ernährungsseminar) unter qualifizierter Leitung zur Vermeidung von Fehl- und Mangelernährung.“

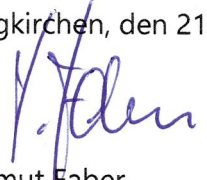
3. Die Anlage 4 zu § 13b wird gestrichen.

Artikel II

Der Nachtrag tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 21. Juli 2022 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 21.07.2022


Helmut Faber
Vorsitzende des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 21. Juli 2022 beschlossene 52. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 6. September 2022

213 – 1024#00019#0003

